

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen
- Erreichen der Klimaschutzziele – Klima- und Energiestrategie 2030

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ausweisung neuer Vorrangzonen, Änderung von Zonierungstypen (bestimmte Eignungszonen werden zu Vorrangzonen) und Vorrangzonenerweiterungen
- Entfall von bestimmten Eignungszonen
- Neuausweisung und Ergänzungen von Ausschlusszonen
- Anpassung der Schwellenwerte an die geänderten Werte nach UVP-G 2000

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen. Der Entwurf sieht eine Neuausweisung von weiteren 5 Vorrangzonen, eine Änderung der Zonierung von 3 bisherigen Eignungszonen zu Vorrangzonen und deren Erweiterungen sowie auch kleinräumige Vergrößerungen bzw. eine Verkleinerung bisheriger Vorrangzonen vor.

Durch die Neuausweisung von Vorrangzonen, die Änderung von Zonierungstypen, sowie durch die Vorrangzonenerweiterungen sind keine ergänzenden örtlichen Raumplanungsverfahren (Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland), wie dies bei den Eignungszonen (weiterhin) erforderlich ist, durchzuführen, weshalb auch weiterhin von keinen Kosten bzw. sogar von Einsparungen auf Gemeinde- und Landesebene auszugehen ist.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Begründung:

Durch die geänderten Planungsvoraussetzungen auf Basis neuer Erkenntnisse werden die neuen Planungen vorgenommen und somit die Zielsetzungen erreicht.

## Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Lang:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt“

## Problemanalyse

### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich mit § 6 der Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde, LGBl. Nr. 72/2013, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 106/2014 zur Evaluierung des Entwicklungsprogrammes spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verpflichtet.

Der vorgegebene Zeitrahmen konnte aufgrund der intensiven fachlichen Überprüfungen der Kriterien zur Ausweisung neuer Zonen und zur Änderung von Zonierungstypen sowie Zonenerweiterungen nicht eingehalten werden. Dabei waren auch die zwischenzeitlich gewonnenen neuen Erkenntnisse im naturschutzfachlichen und wildökologischen Bereich unter Einbeziehung weiterer zusätzlicher Studien, wie z.B. der Studien über die Birkwildgenetik, ornithologische Grundlagen für die Windkraftzonierung in der Steiermark sowie über den Greifvogelzug in der Überarbeitung bzw. Fortschreibung des Entwicklungsprogrammes zu berücksichtigen.

Daneben gibt auch die Klima- und Energiestrategie 2030 einen strategischen Rahmen im Umgang mit Fragen der zukünftigen Energieversorgung und Herausforderungen des Klimawandels vor. Unter anderem ist ein umfassender Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen integraler Bestandteil dieser Strategie. Für den Ausbau der erneuerbaren Energieträger in der Steiermark bis 2030 werden die verfügbaren Potenzialstudien zu den unterschiedlichen Energieträgern herangezogen, wobei für die Nutzung des Windkraftpotenzials eine Leistung von bis zu 1 GW – eingeschränkt auf die weiteren Evaluierungen des Sachprogrammes – abgeschätzt wurde.

Darüber hinaus sollen auch die geänderten Schwellenwerte der elektrischen Mindestgesamtleistung nach Anhang 1 Z 6 lit. b (Spalte 2) und subsidiär lit. c (Spalte 3) des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 80/2018, für Anlagen zur Nutzung von Windenergie im Hinblick auf die Anwendung des UVP-Regimes für die Genehmigung von Windkraftanlagen in die Evaluierung und den Novellentwurf einfließen.

**Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Das bisher festgelegte Potenzial der im geltenden SAPRO Wind definierten Vorrang- und Eignungszonen ist größtenteils ausgenutzt. Ohne Neuausweisungen, Umzonierungen und Vorrangzonenerweiterungen können die Zielsetzungen der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 nicht erreicht werden.

**Ziele**

- Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie
- Verbesserung der Energieeffizienz
- Erhöhung der Versorgungssicherheit

**Maßnahmen**

- Optimale Nutzung und Ausbau des Windkraftpotenzials durch Neuausweisungen, Umzonierungen und Erweiterungen von Vorrangzonen.

Dazu werden folgende Zonen festgelegt und planlich abgegrenzt:

- Ausschlusszonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig ist,
- Vorrangzonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen konzentriert werden soll:

Neuausweisung von zusätzlich 5 Vorrangzonen (zu den bestehenden und verbleibenden 6 Vorrangzonen):

- Permannsegger Kogel
- Soboth
- Gruberkogel
- Bocksruck-Habring
- Kletschachkogel

Änderung der Zonierung (von den bisher 9 Eignungszonen werden 3 zu Vorrangzonen geändert und erweitert, 3 Eignungszonen entfallen):

- Rosskogel (Vorrangzone)
- Fürstkogel (Vorrangzone)
- Freiländer Alm (Vorrangzone)

Flächenänderung bestehender Vorrangzonen:

- Pretul (Erweiterung)
- Hochpürschtling (Erweiterung)
- Gaberl (Verkleinerung)

Die bisherigen Eignungszonen (Präbichl, Pongratzer Kogel und Herrenstein) bleiben unverändert bestehen, die Eignungszonen Perchauer Eck, Hubereck und Kraubatheck entfallen.

Ausschlusszonen werden im Ausmaß von insgesamt rund 4.015,8 km<sup>2</sup> festgelegt.

Die Neuausweisungen von Ausschlusszonen erfolgen in direktem Anschluss an neu ausgewiesene Vorrangzonen sowie als geringfügige Ergänzung bzw. Lückenschlüsse zwischen bestehenden Ausschlusszonen. Darüber hinaus erfolgt eine Datenbereinigung in Bereichen, die für die Nutzung für Windkraftanlagen im Sinne der Verordnung ungeeignet sind (z.B. kleinräumige Ausschlusszonen aufgrund von Schutzgebieten in Tallagen).

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

Nachstehend sind die Erläuterungen zu den Paragraphen der Verordnung angeführt. Der Anhang enthält die nach dem StROG erforderliche strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht.

### **Zu Z. 1 (§ 1):**

Nach § 1 Abs. 2 wurde bislang die Kundmachung der Plandarstellungen von Ausschluss-, Vorrang-, und Eignungszonen im Geltungsbereich der Alpenkonvention durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme geregelt. Diese Kundmachungsweise kann nunmehr im Hinblick auf die technische Möglichkeit der elektronischen Kundmachung im Rechtsinformationssystem als obsolet entfallen. Auch der Entfall des Passus, dass das Entwicklungsprogramm aus dem Wortlaut und den planlichen Darstellungen besteht, resultiert aus dieser elektronischen Kundmachungsform und werden in § 3 die Zonen mit den planlichen Darstellungen in den Anlagen konkretisiert.

Da das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, wie bisher unverändert für den Geltungsbereich der Alpenkonvention im Land Steiermark gilt, und dieser Geltungsbereich wie oben beschrieben auch in den planlichen Darstellungen in der Anlage 1 elektronisch kundgemacht wird, soll die Überschrift des § 1 auf „Geltungsbereich“ geändert werden.

Die bisherige Definition der Windkraftanlagen nach § 1 Abs. 3 findet methodisch begründet, jedoch inhaltlich unverändert in § 3a Abs. 2 bis 5 Anwendung.

### **Zu Z. 2 (§ 3):**

Der bisherige § 3 wird systematisch aufgesplittet in § 3 mit der Überschrift „Festlegung der Zonen“ und in § 3a mit der Überschrift „Maßnahmen“. Gemäß § 3 bleibt die Gliederung der Zonen in die drei Gebietstypen Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen und der Modus für deren Festlegungen unverändert, allerdings werden die Zonenfestlegungen- und Abgrenzungen in Form eines Übersichtsplanes mit der Position der Detailpläne im Maßstab 1:100.000 samt Gemeindeindex (Anlage 1), der Detailpläne der festgelegten Ausschluss-, Vorrang- und Eignungszonen im Maßstab 1:100.000 (Anlage 2-01 bis 2-23) und der Detailpläne für die Vorrangzonen im Maßstab 1:10.000 (Anlage 3-01 bis 3-14) für die elektronische Kundmachung im RIS verdeutlicht.

### **Zu Z. 3 (§ 3a):**

Mit den bisher festgelegten elektrischen Mindestgesamtleistungen für Neuerrichtungen und Erweiterungen von Windkraftanlagen konnten die Vorrangzonen einerseits bestmöglich ausgenutzt und andererseits die Projekte durch den indirekten Verweis auf das UVP-G 2000 einer UVP bzw. einem Feststellungsverfahren zugeführt werden. Mit der Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 80/2018, welche im Hinblick auf die Klimaschutzziele ebenso den Ausbau erneuerbarer Energieträger forciert, wurde zwar im Anhang 1 Z 6 lit. a (Spalte 2) der Tatbestand für Anlagen zur Nutzung von Windenergie der Schwellenwert der elektrischen Mindestgesamtleistung von bisher 20 auf 30 MW erhöht, jedoch nach der neu gefassten lit. b im Anhang 1 Z 6 (Spalte 2) zusätzlich auch auf Windkraftanlagen in Höhenlagen über 1.000m abgestellt und der Schwellenwert von mindestens 15 MW festgelegt. An diesen Standorten ist von einer hohen Exponiertheit und Sichtbarkeit der Anlagen auszugehen. Auch für Anlagen zur Nutzung von Windenergie nach lit. c im Anhang 1 Z 6 (Spalte 3) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A gilt eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 15 MW. Diese Bestimmung gilt jedoch nur subsidiär bei Nichtanwendbarkeit der Spalte 1 oder Spalte 2 des Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000.

Um Widersprüche zum UVP-G 2000 zu vermeiden und die bisherige Systematik des (indirekten) Verweises beizubehalten, sollen nunmehr die Schwellenwerte der elektrischen Mindestgesamtleistung für die Vorrangzonen im Entwicklungsprogramm an das novellierte UVP-G angepasst werden.

Demnach müssen Projekte zur Neuerrichtung von Windkraftanlagen in den neu ausgewiesenen 5 Vorrangzonen und in der bisher nicht belegten Eignungszone, die nunmehr zur Vorrangzone geändert wird, eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 15 MW erreichen, um diese Vorhaben dem UVP-Regime zuzuführen.

In den zwei bereits mit Windkraftanlagen belegten Eignungszonen, die mit dem Novellenentwurf auch zu Vorrangzonen geändert und erweitert werden, weisen deren Bestandsanlagen eine solche elektrische Gesamtleistung auf, dass bei einer Erweiterung mit einer elektrischen Mindestgesamtleistung von 7,5 MW in der neu festgelegten Vorrangzone jedenfalls eine UVP-Einzelfallprüfung durchzuführen sein wird.

Werden Erweiterungen von Windkraftanlagen in den arrondierten neuen Erweiterungsflächen von bereits bisher festgelegten Vorrangzonen vorgenommen, sind dieselben Schwellenwerte von mindestens 7,5 MW einzuhalten, um jedenfalls auch eine UVP-Einzelfallprüfung durchzuführen.

Sollten in den neu festgelegten, erweiterten und umzonierten Vorrangzonen in der Folge sonstige Erweiterungen von Windkraftanlagen unter dem Schwellenwert von 7,5 MW geplant sein, ist dies nur zulässig, wenn zuvor schon ein Verfahren nach UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 80/2018, durchgeführt worden ist.

Die zusätzliche Aufnahme des Kriteriums der Höhenlage über 1.000 m ist entbehrlich, da alle Vorrangzonen (5 Neuausweisungen, 3 Umzonierungen, 2 Vorrangzonenerweiterungen, 1 Vorrangzonenverkleinerung als auch die bestehenden und unveränderten 3 weiteren Vorrangzonen) über der im novellierten UVP-G 2000, geforderten Höhenlage von 1.000 m liegen.

#### **Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 1 und 2):**

Die Umformulierung in den Abs. 1 und 2 dient lediglich der Klarstellung, wobei die bisherigen Erläuterungen zu den einzelnen Zonen weiterhin Geltung haben. Klargestellt wird, dass die überörtlichen Festlegungen und Abgrenzungen der Zonen nach § 3 anhand von in der Natur vorhandenen Strukturmerkmalen, wie zB Straßen und Gewässerlinien eindeutig nachvollziehbar erfolgen und von den Gemeinden im Maßstab der örtlichen Raumordnung im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren und ersichtlich zu machen sind.

#### **Zu Z. 5 (§ 5):**

Sollten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] Planungsverfahren in der örtlichen Raumordnung anhängig sein, sind diese nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 24 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 1 StROG bereits gefasst wurde.

In Vorrangzonen, die bereits mit der Verordnung, LGBL. Nr. 72/2013 festgelegt wurden und unverändert geblieben sind, können Bestandserweiterungen, darunter zählen auch Repoweringvorhaben, unabhängig von den Anforderungen hinsichtlich einer elektrischen Gesamtleistung gemäß § 3a Abs. 2 vorgenommen werden, sofern deren bestehende Windkraftanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW aufweisen. Demnach wurde für diese Zonen bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und sind daher sonstige Erweiterungen ohne zwingende Festlegung einer elektrischen Mindestgesamtleistung gerechtfertigt.

#### **Zu Z. 6 (§ 6):**

Mit der Ergänzung wird lediglich klargestellt, dass es sich um eine wiederkehrende Evaluierung handelt und auch dieses Entwicklungsprogramm spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern ist.

#### **Zu den Anlagen:**

Die Anlage 1 umfasst eine Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich der Verordnung (Geltungsbereich der Alpenkonvention), den Blattsnitten der Anlagen 2 und 3 und der Legende für alle Anlagen sowie einen gemeindebezogenen Index des Blattsnitts der Anlage 2.

Die Anlage 2-01 bis 2-23 enthält die planliche Darstellung der festgelegten Vorrangzonen, Eignungszonen und Ausschlusszonen im Maßstab 1:100.000.

Die Anlage 3-01 bis 3-14 enthält die planliche Darstellung von Vorrangzonen im Maßstab 1:10.000.

#### **Anhang: Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht**